



Bodenreliefveränderung "Zur Domäne" auf Gebiet der Gemeinde Büllingen

Der (die) Unterzeichnete,

Privatperson

oder

Firma

Vorname, Name:

Name:

Anschrift:

Ansprechperson:

Plz., Ort:

Anschrift:

Plz., Ort:

Tel.:

Tel.:

Fax:

Fax:

E-mail:

E-mail:

erklärt hiermit die besonderen Bedingungen und Auflagen zur Nutzung der Bodenreliefveränderung "Zur Domäne" anzunehmen und zu respektieren.

Herkunftsort des Materials:

geschätzte Anzahl Ladungen:

die Ablagerungen werden ausgeführt durch:

Außerdem übernehme ich die volle Verantwortung für die dortigen Ablagerungen während der Zeit, wo ich Zugang habe.

Ausgestellt zu, den

der Antragsteller,

(Unterschrift)





Bodenreliefveränderung "Zur Domäne" auf Gebiet der Gemeinde Büllingen

Richtlinien

Das Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 2009 die Genehmigung für Bodenreliefveränderungen in Büllingen "Zur Domäne" auf der Parzelle katastriert Gemeinde Büllingen, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3c unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die zur Aufschüttung verwendeten Materialien müssen ausschließlich den Materialien entsprechen, die im Erlass der wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 (belg. St. vom 10. Juli 2001) zur Förderung der Verwertung gewisser Abfälle aufgeführt sind und die wie folgt aufgelistet werden können:
 - 170504 abgetragene Erde;
 - 191302 entseuchte Erde;
 - 020401 Erde von Futterrüben und anderen Gemüseanbauten;
 - 010102 Steine in ihrem natürlichen Zustand;
 - 0104091 Sand von Natursteinen;
 - 010408 Granulate von steinigen Materialien;
 - 170101 Betongranulate;
 - 170103 Granulate von Mauerwerkstrümmern;
 - 170302A Granulate von Kohlehydrat-Straßenbelag.

Diese Materialien müssen außerdem und unbedingt den Umständen der Valorisierung und den in den Anlagen I und II des oben erwähnten Erlasses aufgeführten Eigenschaften entsprechen.

2. Folgende Kostenbeteiligung auf das Abladen von Material findet Anwendung:
 - für einen 2-Achser Lkw 20,00 Euro pro Ladung
 - für einen 3-Achser Lkw 25,00 Euro pro Ladung
 - für einen Muldenkipper / Dümper 25,00 Euro pro Ladung
 - für einen Traktor mit Kipper 25,00 Euro pro Ladung
3. Es wird ausschließlich Material entgegengenommen, welches von Arbeiten, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach stattfinden oder stattgefunden haben, herrührt.





4. Die Vorgehensweise ist wie folgt:

vor der Nutzung

Büro - 105 / öffentliche Arbeiten

Unterschreiben einer Erklärung wonach der Unterzeichner alle Verantwortung trägt für eine illegale Nutzung der Abladestelle während er freien Zugang zu dieser hat;

Büro - 103 / Finanzdirektor, Herr Reiner Langer

Hinterlegung einer Kautions von 100,00 Euro in bar;

Büro - 105 / öffentliche Arbeiten

Ortsbesichtigung der Abladestelle mit einem Gemeindeangestellten bevor die Nutzung erfolgt sowie Aushändigung des Schlüssels.

nach der Nutzung

Büro - 105 / öffentliche Arbeiten

Ortsbesichtigung der Abladestelle mit einem Bediensteten der Verwaltung zwecks Überprüfung der Einhaltung der Abladevorschriften sowie Rückgabe des Schlüssels;

Büro - 103 / Finanzdirektor, Herr Reiner Langer

Bezahlung der Gebühr und Rückerstattung der Kautions.

